



Satzung des Männergesangsverein "Sängerlust" Johnsbach e.V.

Übersicht

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.....	2
§ 2 Vereinszweck.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Organe des Vereins.....	4
§ 6 Die Mitgliederversammlung.....	4
§ 7 Der Vorstand.....	5
§ 8 Verwendung der Finanzmittel.....	7
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 10 Rechte des Vorstandes.....	7
§ 11 Pflichten des Vorstandes.....	8
§ 12 Rechte des Chorleiters.....	8
§ 13 Pflichten des Chorleiters.....	8
§ 14 Auflösung des Vereins.....	9
§ 15 Salvatorische Klausel.....	9
§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte.....	9
§ 17 Haftungsbeschränkung.....	10
§ 18 Inkrafttreten.....	11



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen **Männergesangsverein "Sängerlust" Johnsbach e.V.**

Er hat seinen Sitz in Glashütte i.Sa. Ortsteil Johnsbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der MGV "Sängerlust" Johnsbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Kulturerbes insbesondere des Volksliedes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Umrahmung von Stadt- und Dorffesten
- Jubiläensingen
- Auftritte in Pflege- und Seniorenheimen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.



§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven (singenden) und passiven (fördernden) Mitgliedern.

- a) Singendes Mitglied kann jede natürliche männliche Person werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- b) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.
- d) Der freiwillige Austritt hat durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Quartals zu erfolgen.
- e) Beim Austritt aus dem Verein während eines laufenden Geschäftsjahres ist der Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen.
- f) Eine Rückvergütung ist ausgeschlossen.
- g) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- h) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu geben. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
- i) Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung begründet beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Bis zur Entscheidungsfassung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.



- j) Wird nicht innerhalb des Monats beim Vorstand Berufung eingelegt oder wird diese zurückgewiesen, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im I. Quartal des neuen Jahres für das vergangene Geschäftsjahr statt. Ihre Durchführung hat zu erfolgen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragt.
- c) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung dürfen von jedem Mitglied gestellt werden und müssen innerhalb von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden.
- d) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit mindestens 1/3 der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- e) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Enthaltungen gelten als Ablehnung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ergebnisse von Wahlen sind durch den Schriftführer zu protokollieren und von diesem sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- f) Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung nicht einem anderen Organ die Zuständigkeit zuweist.



- g) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- (1) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - (2) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - (3) Wahl des Vorstandes auf vier Jahre
 - (4) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages und etwaiger Sonderumlagen
 - (5) Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten, insbesondere Ankauf von Grundstücken, Übernahme finanzieller Verpflichtungen des Vereins ab i. H. v. 5.000 €
 - (6) Aufnahme von Darlehen, Beteiligung an anderen Vereinen oder Gesellschaften
 - (7) Entscheidung über die Berufung nach § 4 (Mitgliedschaft) der Satzung
 - (8) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters
 - (9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 7 Der Vorstand

- a) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Vorstandsmitglieder können nur aktive Vereinsmitglieder bei einer Vereinszugehörigkeit von mindestens einem Jahr werden.
- b) Der Vorstand besteht aus:
- (1) dem geschäftsführenden Vorstand
 - (2) dem Chorleiter
 - (3) dem Beirat, gebildet aus mindestens zwei singenden Mitgliedern des Chores
- c) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- (1) 1. Vorsitzenden
 - (2) 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
 - (3) Schriftführer
 - (4) Kassenwart



- d) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Der Vorsitzende ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen.
- e) Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, stirbt oder wird aus dem Vorstand/dem Verein ausgeschlossen, hat der Vorstand verschiedene Möglichkeiten, weiterzuarbeiten:
 - (1) Auf Beschluss des Vorstandes übernimmt eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes;
 - (2) Der Vorstand wählt an Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode.
- f) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen besonderen Vertreter bestellen.
- g) Der Vorstand beruft den Chorleiter in sein Amt.
- h) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft an Vereinsmitglieder verleihen.
- i) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen die Vorsitzenden einladen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- j) Im Eilfall können die Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.
- k) Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.



§ 8 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins (siehe § 2 - Vereinszweck). Nicht mit den angegebenen Zwecken zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und für das Ansehen und den guten Ruf des Vereins zu wirken.
- b) Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.
- c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Eine Beitragsordnung kann vom Vorstand verfasst werden. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.
- d) Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die begründete Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Die Sonderumlage darf die dreifache Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
- e) Die Mitglieder haben Informations- und Auskunftsrechte. Sie haben außerdem Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.

§ 10 Rechte des Vorstandes

- a) Der Vorstand hat das Recht, Festlegungen der Mitgliederversammlung außer Kraft zu setzen, wenn es zum Wohl des Vereins ist oder die Umstände es erfordern. Diese Entscheidungen sind durch die einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- b) Der Vorstand hat das Recht, im Namen des Vereins Entscheidungen gegenüber Dritter zu treffen oder den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.



- c) Der Vorstand kann beschließen, dem Chorleiter eine Aufwandsentschädigung zu gewähren.

§ 11 Pflichten des Vorstandes

- a) Der Vorstand hat die Pflicht, in seinen Entscheidungen stets das Wohl des Vereins und seiner aktiven und passiven Mitglieder zu berücksichtigen.
- b) Der Vorstand hat die Pflicht, das Vereinsleben so zu organisieren, dass die kulturellen Bedürfnisse seiner Mitglieder beachtet werden.
- c) Der Vorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Grundanliegen des Vereins erfüllt wird.
- d) Der Vorstand hat die Aufgabe, Verbindung zur Kommune zu erhalten und auszubauen, Verbindung zu anderen gleichartigen Vereinen im Rahmen der Möglichkeiten zu pflegen und ggf. zu erweitern.
- e) Der Vorstand ist verpflichtet, jedes Vereinsmitglied als Persönlichkeit zu behandeln und zu respektieren.
- f) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 12 Rechte des Chorleiters

Der Chorleiter untersteht aufgrund seiner spezifischen Aufgaben einem Sonderstatus. Er hat Mitspracherecht bei chorinternen Entscheidungen des Vorstandes. Er hat Einspruchrecht, auch außerhalb der Mitgliederversammlung .

Der Chorleiter wird in den zu wählenden Vorstand übernommen - er wird nicht gewählt.

§ 13 Pflichten des Chorleiters

Der Chorleiter hat durch gezielte Vorbereitung der Probenarbeit, der Konzerttätigkeit, der Liedauswahl und der spezifischen Anleitung der Chormitglieder zur Erfüllung der gestellten Aufgaben des Vereins beizutragen.



§ 14 Auflösung des Vereins

- a) Der Verein verliert seine Existenzberechtigung, wenn weniger als vier aktive Mitglieder vorhanden sind.
- b) Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder das fordern. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- c) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.
- d) Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins zur Deckung von Verbindlichkeiten genutzt.
- e) Das verbleibende Vermögen des Vereins fällt bei der Auflösung oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks an den Heimatverein Johnsbach e.V. zur gemeinnützigen Verwendung.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen, die auf Grund von Einwendungen des Finanzamtes notwendig werden, selbstständig vorzunehmen. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- a) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- b) Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 I lit. a DS-GVO, das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit b. DS-GVO). Der



Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 I lit. f DS-GVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.

- c) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (Datenverkauf etc.) ist nicht statthaft.
- d) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner Daten.
- e) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 17 Haftungsbeschränkung

- a) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
Im Falle einer solchen Schädigung haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- b) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.



- c) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamts oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 18 Inkrafttreten

- a) Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.02.2023 bestätigt und beschlossen.
- b) Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ist damit für den Verein bindend.

Bestätigung durch Unterschrift: